

Halbgewachs, E.

Kontakt

Ernst Halbgewachs

Beiträge im VuF

[Seiten mit Verweis auf diesen Autor](#) | [Pages that link to this author](#)

Sonstiges

Begründer der gleichnamigen Berechnungsmethode für den merkantilen Minderwert an Kraftfahrzeugen.

Die Methode legt nach der Definition die obere Grenze der merkantilen Wertminderung fest. Die hierbei berücksichtigten Faktoren sind:

- Neupreis (UPE = unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers)
- Alter des Fahrzeugs
- Gesamtreparaturkosten (korrigiert auf Basis des mittleren ortsüblichen Stundenverrechnungssatzes)
- Lohn- und Ersatzteilkosten der Schadenkalkulation oder Reparurrechnung

sowie verschiedene Faktoren, die besonders mit der Version/Ausgabe 13 auf die Individualität des Fahrzeuges und dessen Reparatur eingegangen wurde. Daneben wurden auch Vorschäden und Halterwechsel berücksichtigt und eine Prüfung auf einen Bagatellschaden einbezogen.

Unterschreiten die Reparaturkosten 10% des Veräußerungswertes, so stellt dies gem. der 13. Auflage aus dem Jahr 2003 nicht automatisch ein Ausschlusskriterium dar (dies wurde in der Vergangenheit gerne ins Feld geführt); für diesen Fall wird jedoch eine besonders kritische Prüfung angeregt.

Die Ansicht, "nach allgemeiner Rechtsauffassung läge ein offenbarungspflichtiger Schaden i.d.R. oberhalb von Netto-Reparaturkosten von 750 Euro vor", ist wohl zu pauschal gefasst, hier wird sicher (zumindest bei der Ermittlung eines merkantilen Minderwertes) auch nach **Art** der Reparatur zu unterscheiden sein (Instandsetzung am Radlauf <--> Auswechseln der Frontverkleidung).